

## Merkblatt

### **Arbeits- und Hilfsmittel für die schriftliche Abschlussprüfung und die Zwischenprüfung.**

Den Prüflingen ist gestattet, in den schriftlichen Prüfungen den gesamten Schönfelder ohne Erläuterungen und Kommentierungen zu benutzen. Steht ein Schönfelder nicht zur Verfügung, können folgende Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen in der jeweils aktuellen Fassung verwendet werden:

- **ZPO dtv Beck- Texte 5005.** Es sind darin enthalten: ZPO, GVG, RVG (Auszug), GKG.
- **FG dtv Beck-Texte 5527.** Es sind darin enthalten: FamFG, FamGKG, GNotKG RechtspflegerG, BeurkG, BnotO (Auszug).
- **BGB dtv Beck-Texte 5001.** Es sind darin enthalten: BGB, ProdukthaftungG, WEG, GewaltschutzG usw.
- **HGB dtv Beck-Texte 5002.** Es sind darin enthalten: HGB, Wechselgesetz, Scheckgesetz.
- **Grundgesetz dtv Beck-Texte 5003.**
- **RVG dtv Beck-Texte 5762.** Es sind darin enthalten: RVG (vollständig), GKG, FamGKG, Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz.

Gebührentabellen dürfen **nur** aus den genannten Gesetzestexten entnommen werden, z.B. die Gebühren des GKG, RVG und GNotKG.

Die Gesetzestexte dürfen keine Eintragungen und Verweise enthalten. Unterstreichungen und Markierungen mit Textmarkerstiften sind grundsätzlich unschädlich.

Folgende Arbeits- und Hilfsmittel sind während der Prüfung **nicht** zugelassen:

- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen.
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die **nicht Gesetzesbezeichnungen** sind, wie z. B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt.
- Gebührentabellen mit Erläuterungen wie z. B. Berechnung der Mittelgebühr oder Gebührenbeträge für verschiedene Gebührensätze.
- Textausgaben mit Erläuterungen (z. B. DAV Textausgabe RVG).

**Die Prüfungsaufsichten haben durch Stichproben dafür Sorge zu tragen, dass nur einwandfreie Unterlagen verwendet werden.** Sind unstatthafte Eintragungen vorhanden, ist das Buch einzuziehen und dem Prüfling eine Gebührentabelle (Gebühren des GKG, RVG und GNotKG) auszuhändigen.

Nicht programmierbare Taschenrechner dürfen benutzt, müssen jedoch von den Prüfungsteilnehmern mitgebracht werden. Das Risiko des Nichtfunktionierens trägt der Prüfling!

Diese Mitteilung erfolgt auf Wunsch des Unterausschusses zur Erarbeitung von Prüfungsaufgaben, der gem. § 18 der Prüfungsordnung generell die Zulässigkeit der Verwendung von Gesetzestexten bei allen schriftlichen Prüfungen beschließt.